

1954	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1954	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
3. 8. 54	Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes	231
30. 7. 54	Siebzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen	232
27. 7. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	233
31. 7. 54	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	234
3. 8. 54	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	238

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes.

Vom 3. August 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 84 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag des Gläubigers nach § 83 Abs. 1 oder 4 kann nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden; hat der Schuldner jedoch erst nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres, seitdem der Schuldner seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, gestellt werden.“
- In § 86 wird dem Absatz 1 der folgende zweite Satz angefügt:
„Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung geltend machen.“
- § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden, so sind in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfungsverfahren die Vorschriften des § 83 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zu dem in § 84 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stellt. § 84 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Das Vertragshilfungsverfahren ist auch zulässig, wenn der Anspruch nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor der Vertreibung begründet und nach

der Vertreibung durch rechtskräftiges Urteil eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder Berlins (West) gelegenen Gerichts festgestellt worden ist.“

4. In § 88

- wird dem Absatz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„, soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.“
- erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) § 83 Abs. 1 und 4, §§ 84, 86 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 87 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Siebzehnte *) Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 30. Juli 1954.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	48 01 Anmerkung 4	Sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe und ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen durch Gautschen ohne Verwendung von Strohhoder Kraftpapier oder solcher Pappe hergestellt (aus Abs. D-2-b), in Rollen eingehend zur Herstellung von Bauplatten mit Gipskern und Auflagen aus Pappe, unter Zollsicherung	aus zwei bis vier verschiedenartigen Lagen 18 v 16 aus mindestens fünf verschiedenartigen Lagen 3 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM	3 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM
2	49 12	aus D — Reisescheckvordrucke ausländischer Kreditinstitute	15	frei
3	70 19	aus B — geschliffene Glassteine für Schmuckzwecke (Nachahmungen von Edelsteinen, Schmucksteinen [Halbedelsteinen] und dgl.), vom 1. Oktober 1951 an	20	frei

§ 2

In der Zweiten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 28) sind in § 1 zu streichen

- a) die Nr. 16 — Tarifnr. 4801 (Anderweit weder genannte noch inbegriffene Maschinenpappe usw.) und
- b) die Nr. 21 — Tarifnr. 7019 (Nachahmungen von Edelsteinen usw.).

*) Die Fünfzehnte und Sechzehnte Verordnung werden später verkündet.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.**

Vom 27. Juli 1954.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 27. Januar 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Jahreszahlen „1953/54“ durch die Jahreszahlen „1954/55“ ersetzt.
2. In § 1 a wird die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1955“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in § 21 und § 7 Abs. 2 Buchstabe b des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom

25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Neunte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten, Verband öffentlich-rechtlicher
Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband).**

Vom 31. Juli 1954.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 15 bis 17 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, daß der umzulegende Betrag je zur Hälfte nach den Haft- und Beitragssummen aufgebracht wird, und zwar berechnet aus dem Jahresabschluß des Kalenderjahres, das dem Abrechnungszeitraum vorangegangen ist. Sollen einzelne Aufnahmeeinrichtungen bei Anwendung dieses Schlüssels mehr als das Doppelte dessen leisten, was ihnen bei Zugrundelegung des reinen Besoldungsaufwandes obliegen würde, so trägt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Besoldungsaufwand der Aufnahmeeinrichtungen die überschüssenden finanziellen Lasten.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

a) ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

b) der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20a und 52a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren An-

gehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2

dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellen jedoch die Bundesminister des Innern und der Finanzen fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

- a) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
- b) Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes), noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42, 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der

Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde der nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Hat eine Aufnahmeeinrichtung keine Dienstaufsichtsbehörde, so nimmt die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Her-

kunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

(Nr. 15, 16 und 17 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes)

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhaltische Landesbrandkasse in Dessau 2. Feuersozietät der Provinz Brandenburg 3. Städtische Feuerversicherungsanstalt Breslau 4. Danziger Feuersozietät 5. Mecklenburgische Landesbrandkasse 6. Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen 7. Pommersche Feuersozietät 8. Posensche Feuersozietät 9. Rostocker Brandkasse 10. Feuersozietät der Provinz Sachsen 11. Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt Abtlg. für Gebäudeversicherung 12. Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt Abtlg. für Mobiliarversicherung | <ol style="list-style-type: none"> 13. Sächsischer Gemeindegemeinschaftsversicherungsverband 14. Schlesische Provinzial-Feuersozietät 15. Thüringische Landesbrandversicherungsanstalt 16. Städtische Brandversicherungs-Gesellschaft Wismar 17. Landesversicherungsanstalt in Brünn (anteilig für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 18. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt der Sudetenländer (anteilig für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 19. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 20. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband |
|--|--|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Hamburger Feuerkasse, Hamburg 2. Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe 3. Badischer Gemeinde-Versicherungsverband, Karlsruhe 4. Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München 5. Bayerischer Versicherungs-Verband, München (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 6. Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt, Braunschweig 7. Braunschweigische öffentliche Mobiliarversicherungsanstalt, Braunschweig 8. Feuerversicherungsanstalt der Hansestadt Bremen, Bremen 9. Feuersozietaät Berlin, Berlin (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 10. Hamburger Mobiliarfeuerkasse, Hamburg 11. Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden 12. Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel 13. Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Darmstadt 14. Hohenzollerische Feuerversicherungsanstalt, Sigmaringen | <ol style="list-style-type: none"> 15. Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover 16. Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 17. Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden 18. Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg i. O. 19. Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse für Städte und Flecken, Aurich 20. Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse für das platte Land, Aurich 21. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Haftpflicht und Kraftverkehr) 22. Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel 23. Westfälische Provinzial-Feuersozietaät, Münster i. W. 24. Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart 25. Zentraleuropäische Versicherungs-AG., Stuttgart (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr und HUK-Rückversicherung) |
|---|--|

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 3. August 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

die in der Zeit vom 11. bis 26. September 1954 in München stattfindende „Internationale Schau für Gastronomie und Fremdenverkehr mit Konditorei-Fachausstellung IGAFÄ — München 1954“.

Bonn, den 3. August 1954.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß